

Statuten¹ der Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektorinnen und Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) (Stand am 27. März 2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Bestand, Mitgliedschaft und Sitz

¹ Unter dem Namen „Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren (VDK)“ besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.

² Die Mitglieder der Konferenz sind von Amtes wegen die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Volkswirtschaftsdirektionen.

³ Der Sitz befindet sich am Ort des Generalsekretariats.

Artikel 2 Ziel und Aufgaben

¹ Die Konferenz bezweckt, die Zusammenarbeit unter den Kantonen sowie zwischen den Kantonen und dem Bund auf volkswirtschaftlichem Gebiet zu fördern, die gegenseitige Information zu verstärken und bei gemeinsamen Anliegen eine wirkungsvolle Interessensvertretung zu ermöglichen.

² Sie kann im Rahmen ihrer Zielsetzung Projekte betreuen, führen oder sich an solchen beteiligen.

³ Sie kann zu allen Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder liegen, Stellung nehmen.

Artikel 3 Organisation

Die Organe der VDK sind

- a. die Plenarversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. das Generalsekretariat,
- d. die Revisionsstelle.

II. Plenarversammlung

Artikel 4 Zusammensetzung

¹ Die Plenarversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder. Jeder Kanton verfügt über eine Stimme.

² Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Vorstand.

Artikel 5 Aufgaben der Plenarversammlung

¹ Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der VDK und zuständig für alle wichtigen Konferenzgeschäfte.

² Insbesondere obliegen ihr

- a. die Beschlussfassung über Gegenstände von gesamtschweizerischer wirtschaftspolitischer Bedeutung,
- b. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands sowie der Revisionsstelle,
- c. die Genehmigung des Voranschlags und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten,
- d. die Beschlussfassung über die Jahresbeiträge der Kantone,
- e. die Beschlussfassung über die Statuten.

Artikel 6 **Sitzungen**

¹ Die Plenarversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sechs Mitglieder können jederzeit verlangen, dass eine Plenarversammlung einberufen wird.

² Jedem Mitglied steht das Recht zu, spätestens acht Wochen vor der Plenarversammlung ein Geschäft traktandieren zu lassen.

Artikel 7 **Beschlussfassung**

¹ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Konferenzmitglieder anwesend ist.

² Für die Beschlüsse der VDK ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Beschlüsse der Plenarversammlung können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

III. Vorstand

Artikel 8 **Zusammensetzung und Amtsdauer**

¹ Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten.

² Bei der Wahl des Vorstands ist auf eine angemessene Vertretung der Landesteile und Sprachgebiete Rücksicht zu nehmen.

³ Die Amtsdauer für die Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wahlen während einer laufenden Amtsperiode gelten bis zum Ablauf der entsprechenden Periode.

Artikel 9 **Aufgaben des Vorstands**

¹ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte der Konferenz. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen alle Aufgaben, die nicht von der Plenarversammlung wahrgenommen werden.

² Insbesondere obliegen ihm

- a. die Vorbereitung der Geschäfte der Plenarversammlung,
- b. der Vollzug der Konferenzbeschlüsse,
- c. die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs,
- d. der Erlass einer Geschäftsordnung,
- e. die Bezeichnung von Delegierten der Konferenz,
- f. die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie der Beizug von Experten,
- g. die Abgabe von Empfehlungen an die Volkswirtschaftsdepartemente der Kantone,
- h. die Information der Öffentlichkeit.

³ Der Vorstand fasst Stellungnahmen im Namen des Vorstands. Die Stellungnahmen des Vorstands sind für die Kantone nicht bindend. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern hat die Stellungnahme durch die Plenarversammlung zu erfolgen.

Artikel 10 **Sitzungen**

Der Vorstand tritt je nach Bedarf auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern zusammen.

Artikel 11 **Beschlussfassung**

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

³ Beschlüsse des Vorstands können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

Artikel 12 **Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten**

¹ Die Präsidentin oder der Präsident überwacht und koordiniert die Arbeiten der Plenarversammlung, des Vorstands, des Generalsekretariats, der Kommissionen, Arbeitsgruppen, Experten und Delegierten der Konferenz.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Plenarversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und vertritt die Kommissionen nach aussen.

³ Die Zeichnung für die Konferenz erfolgt zusammen mit der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär.

IV. Generalsekretariat

Artikel 13 **Generalsekretärin oder Generalsekretär**

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär leitet das Generalsekretariat.

² Sie oder er untersteht den Weisungen des Vorstands.

³ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Plenarversammlungen und den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 14 **Aufgaben des Generalsekretariats**

Dem Generalsekretariat obliegt die Administration der Konferenz. Es ist insbesondere verantwortlich für

- a. die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen der Plenarversammlung und des Vorstands,
- b. die Vorbereitung und Beschaffung der Entscheidungsgrundlagen,
- c. die Führung der Protokolle,
- d. die Rechnungsführung,
- e. die Ausfertigung und den Vollzug der Beschlüsse der Plenarversammlung und des Vorstands,
- f. die Information der Konferenzmitglieder.

V. Revisoren

Artikel 15 **Revisionsstelle²**

¹ Die Aufgaben der Revisionsstelle werden einer kantonalen Finanzkontrolle oder einer privaten Revisionsstelle übertragen. Diese wird auf jeweils vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Plenarversammlung Bericht.

VI. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 16 **Entschädigungen**

¹ Die Kosten für die Teilnahme an der Plenarkonferenz und an den Sitzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen tragen die Kantone.

Artikel 17 **Generalsekretariat**

Die Kosten des Generalsekretariats gehen zulasten der Konferenzrechnung.

Artikel 18 **Konferenzrechnung**

¹ Die Aufwendungen der VDK werden durch die Jahresbeiträge der Kantone gedeckt.

² Die Jahresbeiträge, bestehend aus einem Grundbeitrag, einem Höchstbeitrag und einem variablen Beitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl der Kantone, werden zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt.

Artikel 19 **Haftung**

Die Konferenz haftet für ihre Verbindlichkeiten. Die Haftung richtet sich nach dem Staatshaftungsrecht am Sitz der Konferenz.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 20 **Inkrafttreten**

¹ Diese Statuten ersetzen die Satzungen der Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren vom 21. November 1947.

Artikel 21 **Auflösung**

¹ Die Ausserkraftsetzung der Statuten bedarf eines absoluten Mehrheitsbeschlusses aller Mitglieder.

² Beschliesst die Konferenz ihre Auflösung, so befindet sie gleichzeitig über die Verwendung der noch vorhandenen Mittel.

Bern, im März 2026

Für die Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren:

Urban Camenzind



Der Präsident

Matthias Schnyder



Der Generalsekretär

¹ Beschlossen von der Plenarversammlung am 22. Oktober 2009 in Delsberg

² Änderung von Artikel 15 beschlossen von der Plenarversammlung am 27. März 2026